



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Herr Marc Albrecht
Pfaffenhecke 25
67305 Ramsen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631-62409-0
Telefax 0631-62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

23.08.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6131-0001#2022/	Bericht vom	Frau Gollasch	0631 62409-457
0022-0111 32 AB5	04.01.2022	Sarah.Gollasch@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418
Bitte immer angeben!	Mail vom 18.02.2022		

Vollzug der Boden- und Abfallgesetze

Fachtechnische Stellungnahme zum Rückbau der Altablagerung 203 (Reg.-Nr. 333 02 060-0203 „Im Übel“) Flurstück 739, Ramsen

Vorliegende Unterlagen:

- Bericht – Rückbau der Altablagerung 203 „Im Übel“, 67305 Ramsen, Flurstück 739, Hydrogeologisches Büro Steinbrecher & Wagner GmbH, 15.12.2022

Sehr geehrter Herr Albrecht,

auf dem o.g. Flurstück ist ein Teilbereich der Altablagerung (Reg.-Nr. 333 02 060-0203 „Im Übel“ registriert. Im Hinblick auf eine geplante Wohnbebauung sollte die Alt-
ablagerung auf dem Flurstück 739 durch einen Bodenaustausch entfernt werden. Das
entsprechende Rückbaukonzept war mit der SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern
abgestimmt. Der o.g. Bericht dokumentiert die durchgeführten Rückbauarbeiten.

Durchgeführte Maßnahmen

Die Bodenaustauscharbeiten wurden am 26.11.2021 durch die Fa. Stelzer
durchgeführt. Wie aus dem o.g. Bericht hervorgeht, sollte die gesamte Auffüllung auf

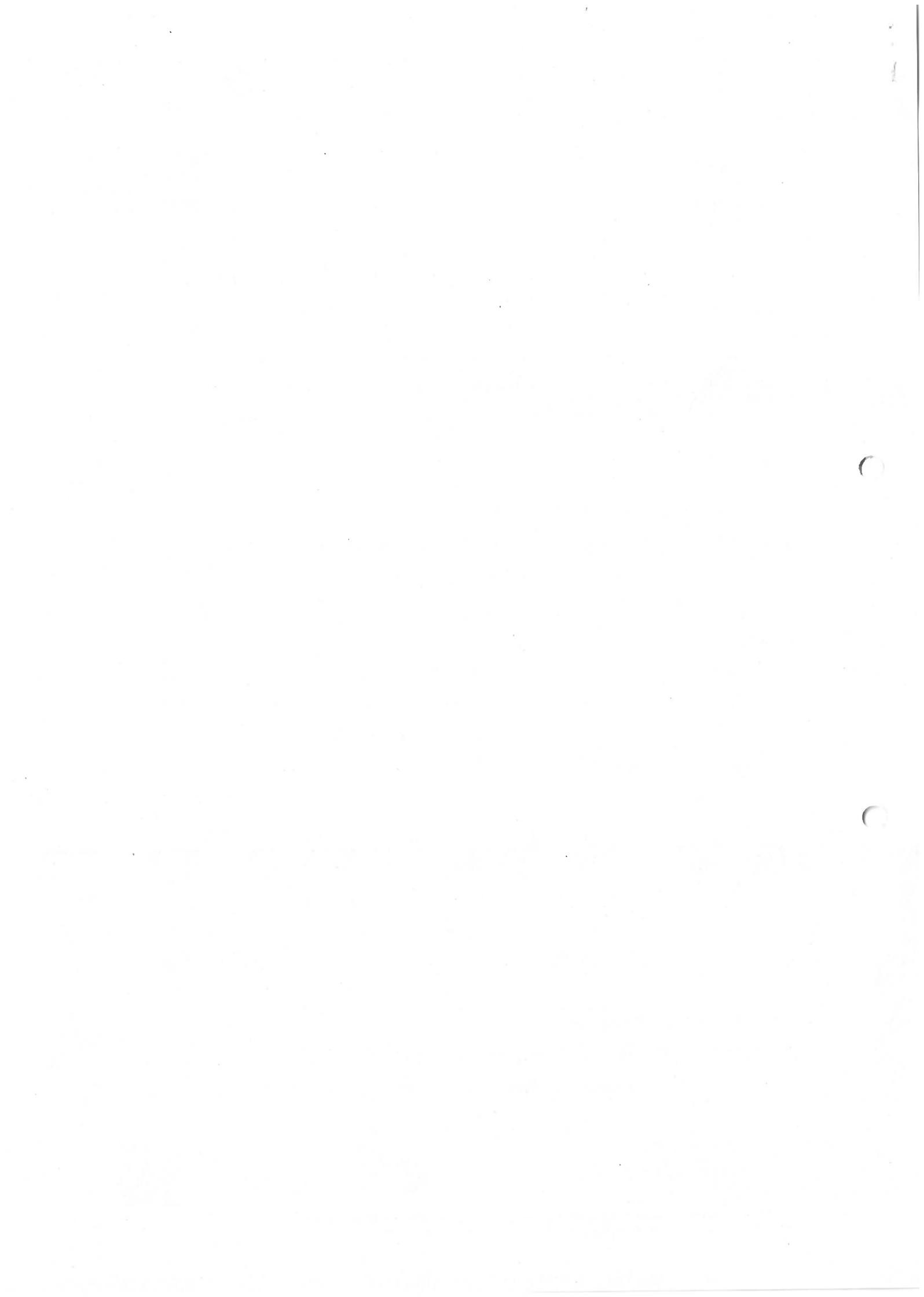
1/5

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE7954500000054501505
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de





dem Flurstück 739 ausgekoffert und anschließend entsorgt werden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass ca. 250 m³ an Auffüllungen der Altablagerung ausgekoffert wurden. Das Auffüllinventar der Altablagerung hat sich bestätigt, wobei im stark schluffigen Sand weniger als 5% Fremdbestandteile wie Ziegelbruch, Keramik, Metall und Glas anhand der Baggerschürfe im Haufwerk nachgewiesen wurden.

Bei den Aushubarbeiten zeigte sich laut Gutachter, dass im nördlichen Bereich der Altablagerung (Grenze zu Flurstücken 736, 728/1) optisch keine Materialien der Auffüllung angetroffen wurden. Das Auskoffern der Altablagerung erfolgte bis zur Ablagerungssohle (zw. 0,7 und 1,8 m u. GOK). Form und Tiefe der Auffüllung entsprach laut Gutachter den bisherigen Erkundungsergebnissen.

Nach der Auskoffierung des Altablagerungsmaterials wurden in der Grubensohle zwei Proben und im Bereich der Grubenwände 6 Proben entnommen. Im Osten der Grube wurden zwei Proben aus der Wand entnommen (GW 1 und GW 2). In der südlichen Grubenwand wurden 4 Proben entnommen (GW 3 bis GW6). Die nördliche Grubenwand zum Flurstück 736 hin wurde nicht beprobt, da sich hier die Altablagerung in Richtung Norden fortsetzt. Die Proben aus der Grubenwand wurden zwischen 0,3 m u. GOK bis zum Grubensohlenniveau entnommen. Für jede Probe wurden jeweils ca. 15 Einstiche (je 0,1 m Tiefe) zu einer Mischprobe vereint, die u.a. auf PAK und Schwermetalle untersucht.

Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung und die vollständige Entfernung der Altablagerung wurde der Sanierungsziel oSW2 (sensible Nutzung) mit der SGD Süd vereinbart. Für die Proben aus der Baugrube GW 1 bis GW 6 und GS 1 und GS 2 sind für die Schwermetalle und PAK (1-16) die Grenzwerte für den oSW2 in allen Proben unterschritten, teilweise ist sogar der oSW1 unterschritten.

Gemäß der Forderung der SGD Süd erfolgte eine Erkundung der südwestlichen Abgrenzung der Ablagerung anhand von zwei Schürfen (Schurf 5 und 6). In beiden Schürfen konnten keine Auffüllungen der Altablagerung angetroffen werden. Die Altablagerung ist für das Flurstück 739 vollständig ausgekoffert worden. Inwiefern diese sich auf dem Flurstück 736 weiter erstreckt war nicht Gegenstand des





Gutachtens. In Richtung der Flurstraße zeigte sich während der Aushubarbeiten, dass die Auffüllung auf das Flurstück 739 begrenzt war.

Aus dem Haufwerk des Aushubmaterials wurden Deklarationsproben (Mischprobe MP Aushub) zur Einordnung des Materials und zur Entsorgung dieser entnommen. Gemäß der LAGA wurde der Aushub der Altablagerung als Klasse Z 2 bzw. der Deponieklasse DK 0 eingestuft. Ein Entsorgungsnachweis liegt noch nicht vor. Auf Grund der PAK-Belastung erfolgte eine Zuordnung in die Bodenklasse Z2.

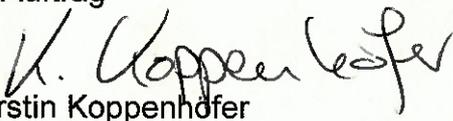
Im Hinblick auf den angesetzten orientierenden Sanierungswert 2 (oSW2, ALEX Merkblatt 02) ist die Freimessung der Baugrube an der östlichen und südlichen bis westlichen Grubenwand- und sohle gelungen. Eine sensible Wohnnutzung ist daher möglich.

Bodenschutzfachliche Bewertung

Die Altablagerung Reg. Nr. 333 02 060-0203 „Im Übel“ wird im Bodenschutzkataster als altlastverdächtig geführt. Für das Flurstück 739 wird vermerkt, dass die Auffüllung im Bereich des Flurstücks 739 komplett ausgekoffert und die Freimessung auf den oSW2 -Wert gelungen ist. Der Teilbereich der Altablagerung wird als nicht altlastverdächtig im Bodenschutzkataster geführt. Auf der Fläche ist aus bodenschutzfachlicher Sicht eine sensible Wohnnutzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kerstin Koppenhöfer

Anlagen:

Kostenfestsetzung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.





Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fachtechnische Stellungnahme zum Rückbau der Altablagerung 203 (Reg.-Nr. 333 02
060-0203 „Im Übel“) Flurstück 739, Ramsen
Anlage zum Schreiben vom 23.08.2022 ; Az.: 6131-0001#2022/ 0022-0111 32 AB5

Kostenfestsetzung

Aufgrund §§ 1, 2, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom
3.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert am 13.06.2017 (GVBl. 2017, S. 106) in
Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts
(Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235) und der
Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines
Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277), zuletzt geändert am 22.03.2019
(GVBl. 2019, S. 31) werden Kosten in Höhe von

455,26 € festgesetzt.

Die Kosten sind angefallen für unseren Aufwand, der sich aus der nachfolgenden Aufstellung
ergibt:

Table with 6 columns: Description, Unit, Rate, Rate, Amount, Amount. Rows include categories like 'a) Gebühren nach Zeitaufwand', 'b) Benutzung von Geräten...', 'c) Auslagen' with various sub-items like 'Fernsprechgebühren', 'Kopien', 'Reise- und Fahrtkosten', 'Tagegeld', 'Fahrtkosten', 'Postgebühren'.

Der Gesamtbetrag ist sofort fällig und an die Landesoberkasse, Außenstelle
Neustadt/Weinstraße auf das auf dem Anschreiben unten genannte Konto zu überweisen und
mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Kosten für die Regionalstelle KL 2022/ Kosten-Nr. 40/ Objekt-Konto 332/1481/111 11“





Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzu legen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:
sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

SGD Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kaiserslautern

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

